

An den nachstehenden Gemeinderat schicken	Von der Gemeinde auszufüllen	
	Modtaget dato	Journalnummer
	Wahl zum Europäischen Parlament 2014 Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eines Staatsbürgers aus einem anderen EU- Mitgliedstaat mit Wohnsitz in Dänemark	

Antragsteller/in

Wichtig: Anleitung auf der Rückseite beachten

Vorname, Zwischenname, Familienname	Personenkennziffer
Adresse in Dänemark	Staatsbürger/in in

Hatten Sie zu einem früheren Zeitpunkt einen Wohnsitz in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat?

(bitte einen der Kästen ankreuzen)

Nein Ja

Wenn ja, bitte die letzte Adresse dort angeben
--

Waren Sie früher in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Europäischen

Parlament in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat eingetragen?

(bitte einen der Kästen ankreuzen)

Nein Ja

Wenn ja, bitte letzten Wahlkreis, letzte Gemeinde oder Stimmbezirk dort angeben

Erklärung und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre hierdurch, dass ich mein Wahlrecht für die Wahl zum Europäischen Parlament nur in Dänemark ausüben werde.	
Telefon (tagsüber)	Datum und Unterschrift

Falsche Angaben können nach § 163 des dänischen Strafgesetzes mit Bußgeld oder einer Gefängnisstrafe von bis zu 4 Monaten bestraft werden.

INFORMATION

betreffend das Wahlrecht und die Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in Dänemark am Sonntag, dem 25. Mai 2014, für Staatsbürger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat¹⁾ mit festem Wohnsitz in Dänemark.

1. Wahlberechtigte

EU-Bürger mit festem Wohnsitz in Dänemark, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wahlberechtigt. Personen, denen ein Betreuer zugeordnet wurde und die daher nicht mehr geschäftsfähig sind, vgl. § 6 des dänischen Vormundschaftsgesetzes (Entmündigung), sind nicht wahlberechtigt.

Die Voraussetzung des Wohnsitzes wird im Falle einer Registrierung im Zentralen Personenregister (CPR) als erfüllt angesehen.

2. Um an der Wahl teilzunehmen, müssen Sie erst in das Wählerverzeichnis eingetragen werden

Um Ihr Wahlrecht ausüben, d.h. bei der Wahl Ihre Stimme abgeben zu können, müssen Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sein.

EU-Bürger können nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Dies ist dadurch begründet, dass EU-Bürger, die in einem anderen Land als ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat wohnen, in der Regel wählen können, ob sie in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in dem Land wählen wollen, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Das Wahlrecht kann jedoch nur in einem Land ausgeübt werden. Sie können daher ihre Stimme nicht in Dänemark und in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU abgeben.

Möchten Sie Ihr Wahlrecht in Dänemark ausüben, so füllen Sie bitte die Vorderseite des Antragsformulars aus und schicken Sie es an Ihre Wohnsitzgemeinde.

Waren Sie bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2009 in das Wählerverzeichnis eingetragen und nicht in der Zwischenzeit ins Ausland, auf die Färöer oder nach Grönland verzogen waren oder auf eigenen Wunsch aus dem Wählerverzeichnis gelöscht wurden, ist ein erneuter Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl am Sonntag, dem 25. Mai 2014 nicht erforderlich. Siehe Punkt 5 und 6.

3. Antragsfrist

Ihr Antrag muss der Gemeinde spätestens am Dienstag, dem 22. April 2014 vorliegen.

Wenn Sie im **Zeitraum vom Mittwoch, dem 16. April 2014, bis Dienstag, dem 22. April 2014**, entweder:

- 1) Ihrer Zuzugsgemeinde einen Umzug mitgeteilt haben, der spätestens am Dienstag, dem 15. April 2014 erfolgte, oder
- 2) nach Dänemark gezogen und in Ihrer Zuzugsgemeinde gemeldet sind, oder

- 3) die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates erworben haben,
- 4) eine Entmündigung mit Verlust der Geschäftsfähigkeit aufgehoben wurde, vgl. § 6 des dänischen Vormundschaftsgesetzes, (d.h. dass Sie nicht länger geschäftsunfähig sind), muss der Antrag Ihrer Gemeinde erst am **Dienstag, dem 29. April 2014** vorliegen.

4. Bearbeitung des Antrags

Ihr Antrag wird in Ihrer Wohnsitzgemeinde bearbeitet und entschieden. Haben Sie den Antrag unvollständig ausgefüllt oder stimmen Ihre Informationen nicht mit denen des Zentralen Personenregisters (CPR) überein, wird die Gemeinde Sie informieren und Sie um weitere Informationen bitten.

5. Aufnahme ins Wählerverzeichnis

Wird Ihr Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis genehmigt, so sind Sie eingetragen, solange Sie Ihren Wohnsitz in Dänemark haben. Sie werden daher automatisch, d.h. ohne erneuten Antrag, in das Wählerverzeichnis der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament eingetragen, vorausgesetzt dass Sie in der Zwischenzeit nicht ins Ausland, auf die Färöer Inseln oder nach Grönland verzogen sind.

6. Löschung aus dem Wählerverzeichnis

Sie können jederzeit aus dem Wählerverzeichnis gelöscht werden. Bitte beantragen Sie dies bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Um aus dem Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 25. Mai 2014 gelöscht zu werden, muss Ihr Antrag spätestens am **Freitag, dem 9. Mai 2014**, bei Ihrer Wohnsitzgemeinde eingegangen sein.

7. Dänische Staatsbürger, die die Staatsangehörigkeit wechseln

Sind Sie dänischer Staatsbürger/dänische Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Dänemark, und haben Sie die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates erworben, so können Sie gemäß den obigen Bestimmungen in ein dänisches Wählerverzeichnis eingetragen werden, sofern Ihr Antrag spätestens am **Freitag, dem 9. Mai 2014** beim Einwohnermeldeamt Ihrer Wohnsitzgemeinde eingegangen ist.

¹⁾ Die übrigen EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Großbritannien, Schweden, die Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn und Österreich.